

Tagesanzeiger



Mittwoch
12. Oktober 2022

130. Jahrgang Nr. 238
Fr. 4.60
AZ 8021 Zürich

Urteil: Schweiz diskriminiert Männer bei Witwerrente

Gerichtshof für Menschenrechte Die Renten müssen sofort angepasst werden. Der Entscheid kostet die AHV Millionen.

Iwan Städler

Die Schweizer AHV verstösst gegen die Gleichstellung und damit gegen die Menschenrechtskonvention. Das musste sich eine Vertretung des Bundesamts für Justiz gestern in Strassburg anhören. Grund dafür ist die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern.

Letztere erhalten in der Schweiz nur dann eine Rente, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind. Witwen hingegen bekommen die Rente lebenslang – in vielen Fällen auch, wenn sie nie Kinder hatten. Dies hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gestern mit 12 zu 5 Stimmen verurteilt. Um die Bedeutung des Entscheids zu unterstreichen, hat sie ihn auch mündlich verkündet, was selten vorkommt.

Geklagt hat Max Beeler, ein heute 69-jähriger Witwer aus

Appenzell Ausserrhoden. Als seine jüngste Tochter 18-jährig wurde, strich ihm die AHV die Rente. Wäre er eine Frau, hätte er sie weiterhin ausbezahlt erhalten. Beeler musste zwölf Jahre lang durch sämtliche Instanzen gehen, bis er gestern in Strassburg recht erhielt. Ein erstes Urteil des Gerichtshofs für Menschenrechte hatte die Schweiz nicht akzeptiert und es stattdessen an die Grosse Kammer weitergezogen, wo sie nun wiederum unterlag.

Doch jetzt ändert das Bundesamt für Sozialversicherungen die Praxis. Künftig erhalten Witwer die Rente auch, wenn die Kinder bereits erwachsen sind. Das kostet jährlich etwa 12 Millionen Franken. Langfristig dürfte das Parlament jedoch die Bezugsberechtigung auf die Dauer der Ausbildung der Kinder beschränken – für Witwen und Witwer.

Kommentar Seite 2
Bericht Seite 6

Meinungen

Kommentar

Peinlich für die Schweiz

Die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern verstösst gegen die Gleichstellung. Es brauchte Strassburg, bis sich etwas bewegt.

Die Schweiz ist also männer-diskriminierend. Dies steht mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte letztinstanzlich fest. Wir werden daher nicht umhinkommen, unsere Gesetze anzupassen, um Witwen und Witwer künftig gleich zu behandeln.

Fragt sich bloss, weshalb es dafür ein Urteil aus Strassburg brauchte. Der Missstand war ja längst bekannt. Da erhalten Witwen selbst dann eine Hin-

terlassenenrente, wenn sie nie in ihrem Leben Kinder hatten. Witwern hingegen hilft der Staat lediglich, solange die Kinder minderjährig sind. Sobald das jüngste 18-jährig ist, muss der hinterlassene Mann selbst klarkommen, auch wenn seine Kinder noch in Ausbildung sind.

Ist Gleichstellung nur dann ein Thema, wenn Frauen benachteiligt sind? Spätestens bei der Einführung der Ehe für alle hätte es Politikerinnen und

Ist Gleichstellung nur dann ein Thema, wenn Frauen benachteiligt sind?

Politikern dämmern sollen, dass sich die Ungleichbehandlung bei den Hinterlassenenrenten nicht mehr halten lässt. Bei lesbischen Paaren gelten nun nämlich für beide Frauen die grosszügigen Witwenregeln, bei schwulen Paaren für beide Männer die knausrigen Witwerregeln. Einfach, weil die einen Frauen und die anderen Männer sind. Gleichstellung auf Schweizer Art.

Dies führt zu unnötigen Härten für Witwer und zu hohen

Kosten für Witwenrenten. Dabei läge die Lösung auf der Hand: Hinterlassenenrenten erhalten Witwen und Witwer, solange die Kinder in Ausbildung sind. In anderen Fällen kann eine Übergangsrente ausgerichtet werden, bis der oder die Hinterlassene die Erwerbstätigkeit der neuen Situation anpassen kann. Bundesrat und Parlament sollten jetzt aufs Tempo drücken.

Es ist peinlich für die Schweiz, dass es ein Urteil aus Strass-

burg brauchte. Man kann auch zu Recht infrage stellen, ob es Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist, über Mängel im schweizerischen Sozialversicherungssystem zu richten. Wir würden besser selbst zum Rechten sehen.



Iwan Städler

Schweiz

Nach 12 Jahren endlich recht erhalten

Witwerrenten Max Beeler musste durch sämtliche Instanzen prozessieren – jetzt hat er vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte definitiv recht bekommen. Von seinem Sieg profitieren auch künftige Witwer.

Iwan Städler

Max Beeler hat sich durch sämtliche Instanzen gekämpft. Mehr als zehn Jahre lang. Bis zur Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Jetzt hat der Witwer aus Appenzell Ausserrhoden in Strassburg definitiv recht erhalten.

Als seine Kinder volljährig wurden, hat ihm die AHV die Witwerrente gestrichen. Weil er ein Mann ist. Als Frau hätte Beeler die Witwenrente weiterhin erhalten. Damit diskriminiere die Schweiz die Männer, befinden nun die höchsten europäischen Richter. Dies lasse sich mit der Menschenrechtskonvention nicht vereinbaren.

Das Urteil dürfte noch viel zu reden geben. Erstens, weil es den Bund viel Geld kosten wird. Zweitens, weil das AHV-Gesetz geändert werden muss. Drittens, weil die Diskussion um «fremde Richter» wieder aufblühen dürfte, greift doch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) jetzt auch in die hiesigen Sozialversicherungen ein.

Männer systematisch diskriminiert

Bis anhin erhielten Witwer in der Schweiz nur dann eine Rente, wenn sie minderjährige Kinder hatten. Witwen hingegen kriegen die Rente auch dann, wenn die Kinder bereits erwachsen sind. Mehr noch: Selbst wenn eine Witwe gar nie Kinder hatte, hat sie Anspruch auf das Geld. Bedingung dafür ist, dass sie beim Tod des Partners mindestens 45 Jahre alt war. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern diskriminiert die Schweiz damit Männer bei den Hinterlassenenrenten systematisch.



Witwer Max Beeler mit seinen beiden Töchtern. Foto: PD

Hinter diesen Regeln steckt immer noch die Annahme, dass der Mann für den Lebensunterhalt aufkommt. Daraus folgt: Fehlt er, braucht sie eine Rente. Fehlt sie, soll er sich selbst helfen.

Damit verstosse die Schweiz gegen das Diskriminierungsverbot, hat Strassburg bereits im Herbst 2020 erstinstanzlich entschieden. Doch die Schweiz zog den Fall weiter vor die Grosse Kammer. Diese hat das Urteil nun mit 12 zu 5 Stimmen bestätigt, womit es bindend wird.

Der Bund muss nun sofort handeln. Nicht nur im Fall von Max Beeler. Auch in anderen, gleich gelagerten Fällen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) will die Ausgleichskassen «umgehend instruieren». Von nun an sollen alle Witwer, deren jüngstes Kind 18 Jahre alt wird, weiterhin eine Hinterlassenenrente erhalten. Wie die Witwen.

Von dieser Praxisänderung profitieren auch all jene Witwer, deren Kinder zwar bereits



volljährig geworden sind, die aber gegen die Einstellung der Rente Beschwerde eingelegt haben. Sie erhalten das Geld ebenfalls, falls ihre Beschwerde immer noch hängig ist. Wer hingegen die Streichung der Witwerrente akzeptiert hat, geht leer aus.

Das BSV schätzt, dass diese Übergangslösung die AHV jährlich 12 Millionen Franken kosten wird. Ob es dabei bleibt? Um die Hinterlassenenrenten durchgehend diskriminierungsfrei zu regeln, muss das Gesetz grundlegend geändert werden. Denn mit der Übergangslösung allein werden weiterhin viele Witwer gegenüber Witwen schlechtergestellt bleiben. Zum Beispiel die Kinderlosen.

Antasten der Witwenrenten ist heikel

Wer nun allerdings glaubt, dass all diese Witwer künftig besser gestellt werden, könnte sich täuschen. Es könnte auch andersrum laufen. Mindestens so wahrscheinlich ist, dass Witwen ihre Privilegien verlieren werden. Etwa jene Witwen, die nie Kinder hatten.

Es wäre nicht das erste Mal, dass der Bundesrat entsprechende Pläne verfolgt. In der Vergangenheit sind freilich all diese Versuche gescheitert. 2004 lehnte das Volk selbst eine Minireform ab, die nur jenen Witwen keine Rente mehr zusprechen wollte, die ihr Leben lang nie Kinder hatten. Seither ist die Politik vorsichtig geworden im Umgang mit den Witwenrenten. Gesellschaftlich hat sich inzwischen aber viel verändert, in-

dem Frauen vermehrt erwerbstätig sind. Die aktuelle AHV-Reform, die das Volk im September knapp gutgeheissen hat, packte die Hinterlassenen-Problematik trotzdem nicht an.

Jetzt werden Bundesrat und Parlament allerdings aufgrund des Strassburger Urteils wohl oder übel eine Reform der Hinterlassenenrenten vornehmen müssen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die vom Volk angenommene «Ehe für alle» die Ungleichbehandlung von Mann und Frau bei den Hinterlassenenrenten ad absurdum geführt hat. Lesbische Paare sind jetzt bessergestellt als heterosexuelle, da im Todesfall für

Der Fall von Max Beeler

Max Beeler's Frau stürzte 1994 bei einer Wanderung im Alpstein in den Tod. Von einem Tag auf den anderen stand der Appenzeller Ausserrhoder allein da mit seinen zwei Töchtern im Alter von zwei und vier Jahren. Er kündigte seine Stelle als Versicherungsvertreter, um vermehrt zu Hause sein zu können.

Nachdem er erst da und dort jobbte, entschied sich Beeler schliesslich, vollberuflich Vater und Hausmann zu werden. Er lebte von seiner Witwerrente, von den Halbweisenrenten der beiden Töchter sowie von Ergänzungsleistungen. Die Familie kam damit auf knapp 5000 Franken pro Monat.

Doch als die jüngere Tochter 2010 volljährig wurde, erlosch Beeler's Rentenanspruch – weil er ein Mann ist. Als Witwe hätte er

beide Frauen die grosszügigen Witwenregeln gelten. Schwule Paare hingegen sind schlechtergestellt, da für beide Männer die strengen Witwenregeln gelten.

Verwitwung für Einkommen nicht gravierend

Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) hat Anfang April drei Vorstösse überwiesen, welche die Hinterlassenenrenten reformieren wollen. Am konkretesten wird eine parlamentarische Initiative der Zürcher GLP-Nationalrätin Corina Gredig.

Sie verlangt, dass die Hinterlassenenrenten bis zum Ende der Erstausbildung des jüngsten

Kindes ausgerichtet werden – unabhängig vom Geschlecht. Danach sollen auch Witwen keine Rente mehr erhalten. Bereits laufende Hinterlassenenrenten sollen aber weder gekürzt noch gestrichen werden. Zudem sieht Gredig grosszügige Übergangsregelungen vor. Stimmt auch die SGK des Ständerats zu, kann die nationalrätliche Kommission eine entsprechende Gesetzesänderung ausarbeiten.

Eine solche Reform lässt sich mit dem gesellschaftlichen Wandel gut begründen – ist doch die grosse Mehrheit der heutigen Bezügerinnen einer Witwenrente erwerbstätig. Eine Studie im Auftrag des Bundesrats kam schon vor Jahren zum Schluss, eine Verwitwung sei für das Einkommen nicht gravierend – deutlich weniger gravierend als eine Scheidung oder Trennung.

Das Urteil der Grossen Kammer in Strassburg dürfte zu einer erneuten Auseinandersetzung um das Völkerrecht und internationale Richter führen. Als nämlich das Bundesgericht 2012 den Fall von Max Beeler behandelte, hielt es in seinem Urteil fest: «Nach der Rechtsprechung des EGMR lässt sich aus Art. 8 EMRK keine Pflicht der Mitgliedsstaaten ableiten, bestimmte Sozialversicherungsleistungen zu erbringen.»

Inzwischen hat sich das offensichtlich geändert. Seit 2016 legt der Europäische Gerichtshof die Menschenrechtskonvention extensiver aus, sodass diese auch auf ungleiche Behandlungen bei Sozialleistungen angewandt werden kann. Die Konvention sei ein «lebendiges Instrument», so die Strassburger Richter.

das Geld weiterhin erhalten. Dies empfand der Ausserrhoder als ungerecht und klagte. In der Schweiz blitzte er freilich überall ab – auch vor Bundesgericht.

Zwar räumten die Bundesrichter ein, die ungleiche Behandlung von Witwen und Witwern widerspreche der Gleichstellung und damit der Bundesverfassung. Das Parlament habe aber im AHV-Gesetz explizit nach dem Geschlecht unterschieden. Dem Bundesgericht sei es nicht erlaubt, Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen.

Die Strassburger Richter geben nun allerdings Max Beeler recht. «Ich habe nicht nur für mich und meine Töchter gekämpft, sondern auch für alle zukünftigen Witwer», sagte er bereits nach dem erstinstanzlichen EGMR-Urteil. «Es kann jede Familie treffen.» (is)